



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2011

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Gemäß dem Kollektivvertrag vom 25. Jänner 2010 werden die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2011** um **2,68 %** erhöht (0,50 % plus 2,18 % Inflationsrate April 2010 – März 2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden gemäß dem Kollektivvertrag vom 25. Jänner 2010

ab **1. Mai 2011** um **2,83 %** erhöht (0,65 % plus 2,18 % Inflationsrate April 2010 – März 2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

Die ab 1. Mai 2011 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den im Anhang veröffentlichten Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und –fertigteileindustrie) werden **ab 1. Mai 2011 um den zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Rohrzulage werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2012.

Wien, am 18. April 2011

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Dr. Manfred ASAMER e.h.
Fachverbandsobmann

Dr. Carl HENNRICH e.h.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann HOLPER e.h.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.h.
Bundesgeschäftsführer

Anhang Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 18. April 2011

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2011
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	12,07
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	11,60
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	11,04
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	11,50
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	10,93
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,73
3c	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	10,69
3d	Kraffahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	10,63
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraffahrer verrichten)	10,57
4	Hilfsarbeiter	10,08
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,69
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück

	EURO
	ab 1. Mai 2011
100 - 150 mm	6,01
200 - 300 mm	8,79
350 mm	9,74
400 mm	11,62
450 - 500 mm	15,47
600 mm	20,34
700 mm	25,15
800 mm	29,02
900 mm	32,85
1000 mm	35,79
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	40,60

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai 2011
EURO

1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Labo- ranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	11,04
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	11,04
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	10,95
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	11,00
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	11,00
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und not- wendigen Betonkenntnissen	10,85
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	10,73
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betriebl- ichen Bereich, Geprüfte Häuer	10,69
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbruch- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	10,40
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	10,25
3g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	10,01
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	9,96
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	9,68
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	9,46
5a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,03
5b	Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	9,03
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie		ab 1. Mai 2010
		EURO
1	Steinmetzmonteure, Sprengmeister	11,66
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	11,66
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	11,27
3a	Steinbrucharbeiter	11,39
3b	Säger, Fräser, Schleifer	11,04
4	Hilfsarbeiter	10,15
5	Reinigungskraft	9,72
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2011
		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	11,15
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	11,27
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	11,04
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	10,95
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,73
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	10,69
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	10,53
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Krafffahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	10,39
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	10,22
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	9,72
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	9,59
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,35
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%

im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2011
EURO

1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	11,35
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	11,15
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	11,24
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	10,95
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	10,63
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	10,42
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	10,38
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	9,87
4b	Hilfsarbeiter am Platz	9,72
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2011
EURO

1	Stoffprüfer	11,70
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	11,70
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	11,04
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tournau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	10,73
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	10,63
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,15
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	10,01
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,72
	Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2011
		EURO
1	Maschinisten (geprüft)	11,36
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	11,36
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angeleitete Handwerker	11,04
2c	Kesselwärter (geprüft)	11,15
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,73
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	10,69
3c	Lenker von Fahrzeugen	10,32
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	10,01
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	9,94
4	Hilfsarbeiter	9,58
5a	Wächter und Portiere	9,24
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	9,24
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 20,29

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden
und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG
Burgenland, Niederösterreich****ab 1. Mai 2011
EURO**

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	10,79
2b	Keramische Professionisten	10,57
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	10,45
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	9,86
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	9,86
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	9,36
5	Nachwächter und Portiere	9,36
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

**Elektroporzellanindustrie
Steiermark****ab 1. Mai 2011
EURO**

1	Hochqualifizierte Facharbeiter	10,79
2a	Qualifizierte Facharbeiter	10,45
2b	Facharbeiter	10,42
3	Angelernte Arbeiter	9,73
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	9,33
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	9,24
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,13

**Elektroporzellanindustrie
Tirol**

ab 1. Mai 2011

EURO

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,15
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	9,98
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	9,91
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	9,81
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	9,58
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	9,30
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	8,75
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	8,67
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,59
5	-	

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,13

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn

**Zierkeramische Industrie
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien**

ab 1. Mai 2011

EURO

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	9,26
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	9,02
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	8,82
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	8,62
2d	qualifizierte Keramikmaler	7,80
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	8,21

3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	7,80
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	7,42

4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	7,85
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	7,63
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	7,23

5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai 2011

		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	11,04
2a	Qualifizierte Facharbeiter	10,69
2b	Facharbeiter	10,42
3	Qualifizierte Arbeiter	9,73
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	9,33
4b	Produktionsarbeiter	8,50
4c	Hilfskräfte	8,20
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai 2011

		EURO
1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	11,51
3	Schamotteformer	10,22
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	9,58

5 -

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai 2011

	EURO
1 Fassader	12,01
2a Schlosser	11,49
2b Elektriker	11,24
3 -	
4 Hilfsarbeiter	10,01
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,27
Vorarbeiter	11,39

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.